

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1802

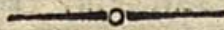
Kapitel 9.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8248

welche die Gesetze des Minos angenommen hatte, über die glückliche Lage von Creta zur Herrschaft von Griechenland, und über die Herrschaft des Minos über das Meer und die Inseln: die andre über die Anstalten des Cretensischen Gesetzgebers zur Beförderung der Mäßigkeit, und zur Verhinderung allzu zahlreicher Geburten. In Rücksicht des letztern Punctes war durch Gesetze die Männerliebe eingeführt. Es ist sonderbar, daß Aristoteles dieser Sache bey den Lacedämoniern gar nicht gedenkt, da sie doch auch bey ihnen gesetzlich gewesen seyn soll; es ist für uns noch sonderbarer, daß er überhaupt mit so viel Gleichgültigkeit davon spricht, da doch die Männerliebe in Creta nicht etwa bloße Männerfreundschaft im edelsten Sinne des Wortes, sondern wirklich grobe Sinnlichkeit war. Ich werde Gelegenheit nehmen, bey den allgemeinen Bemerkungen auch diesen Punct noch etwas zu beleuchten.



Kapitel 9.



Auch die Verfassung von Carthago findet Aristoteles der Spartanischen in vielen Stücken ähnlich, aber in eben diesen zugleich vorzüglicher.

Allerdings betreffen diese Aehnlichkeiten nur kleine Nebenumstände, und ein neuerer Politiker würde sich es schwerlich erlauben, zwey Staaten mit einander zu vergleichen, welche, ihrem Geiste nach, so weit verschieden waren, insofern wir diesen Geist heute zu beurtheilen im Stande sind. Ohne jedoch neuere Hypothesen anzuführen, oder über die Gültigkeit der Aristotelischen Bemerkungen für und wider zu streiten, begnüge ich mich, in einem zusammenhängenden Ganzen so viel von Carthagos Verfassung darzustellen, als uns Aristoteles selbst andeutet.

Ihm ist unter den neuesten Geschichtsforschern Heeren gefolgt, auf dessen vortrefliche Entwikkelung ich bloß verweisen darf. *)

Daß Carthago ursprünglich eine monarchische Verfassung gehabt habe, ist nicht erweislich: einer ausdrücklichen Gesetzgebung aber, wodurch die Verhältnisse der eingesetzten Mächte der Republik bestimmt worden wären, geschieht nirgends Erwähnung. Wahrscheinlich bildete sich also, wie Heeren annimmt, die Verfassung nach und nach, besonders durch innere Unruhen, und das Herkommen war die Sanction, die sie gültig machte.

*) Ideen über die Politik u. c. der alten Völker. Th. I, S. 193.

Die Suffeten, der Senat, das Collegium der Hundert nebst den Pentarchien, und das Volk waren die Haupträder der Staatsmaschine, die, nach Aristoteles Urtheil, von allen Regierungsformen gewisse Eigenheiten hatte.

Die Suffeten, deren jederzeit zwey von gleicher Macht und Würde waren, stellten gleichsam das Monarchische vor, was dieser Staat hatte. Sie werden von den griechischen und römischen Geschichtschreibern Könige genannt, und häufig mit den Consuls in der römischen, und den Königen in der lacedämonischen Republik verglichen. Doch ist zwischen den Häuptern dieser drey Staaten mehr als ein Unterschied. Die Consuls zu Rom hatten nicht allein mit Verwaltung der bürgerlichen, sondern auch der Kriegsgeschäfte zu thun; zu Carthago hingegen waren die Suffetes auf die erstern allein eingeschränkt, obgleich bisweilen Personen von außerordentlichen Verdiensten, als Himilco, Mago und der große Hannibal auch hierinn eine Ausnahme machten. In Sparta waren nur zwey Häuser berechtigt, den Staat mit Königen zu versehen. Die Suffetes hingegen konnten aus allen edeln Häusern erwählt werden. Es mußten Personen seyn, welche durch ihre Tugenden und Gaben sowohl als durch ihren Reichthum, vermittelst dessen sie den ihrem Stande gemäßen Aufwand machen konnten, die Augen

der Vornehmen und Gemeinen an sich zogen. Diese Einrichtung, daß man nicht an gewisse Häuser und Geschlechter gebunden war, wie zu Sparta, sondern daß man aus den Verdienstvollsten den Besten wählen konnte, verdient für einen solchen Staat allen Ruhm: Daß aber auch der Reichtum zu dieser hohen Würde eine erforderliche Eigenschaft gab, kann vielleicht mit Recht getadelt werden. Denn dadurch wurden Personen von den erhabensten Verdiensten, welchen aber das Glück nicht besonders günstig war, von dem wichtigsten Antheil der Regierung ausgeschlossen, und zugleich dem Geiz und allen Arten von Bestechung, welche einem republikanischen Staate weit mehr als einem monarchischen verderblich sind, die Thüren geöffnet. Wer die besondere Geschichte dieser Stadt verglichen hat, wird es wissen, daß die Barcanische Parthey eine geraume Zeit durch die Kraft des Geldes alle ihre Zwecke erreichte, wenn gleich das wahre Beste des Staats augenscheinlich darunter leiden mußte. Andere ahmten dem Hause Barca hierinn nach, und beförderten damit den Untergang ihres Vaterlands. Außer diesen Rechten stand auch den carthaginensischen Suffeten die Gewalt über Leben und Tod zu; so wie die Bestrafung der Verbrecher von allen Arten. Die Klugheit machte es ihnen zur Pflicht, daß sie mit dem Senat in allen Stücken überein-

zustimmen suchten. Denn so lange diese beyden Stände einträchtig waren, konnte das Volk sein Haupt, zu Verminderung ihres Ansehens, nicht empor heben. Ihre Uneinigkeit aber machte das Volk zum obersten Richter der wichtigsten Angelegenheiten des Staats.

Der Rath war eine Versammlung von Männern, die sowohl ihres Alters und ihrer Erfahrung wegen ehrwürdig, als durch ihre Geburt, ihre Reichthümer, und besonders ihre Verdienste ausgezeichnet waren. Zu dieser Würde gelangte man durch die Wahl. Ob aber das Recht zur Wahl bey dem Rathe selbst, oder bey dem Volke gestanden, kann so wenig als die Anzahl der Glieder des Raths, richtig bestimmt werden. So viel ist gewiß: daß derselbe sehr zahlreich war, weil öfters, wenn die Feldherrn unglücklich gewesen waren, hundert und mehr niedergesetzt wurden, um die Aufführung derselben zu untersuchen. Diese große Rathsversammlung untersuchte und entschied auch zum Theil alles, was Krieg und Frieden, Unterhandlungen und Bündnisse, Handlung und Schiffarth betraf: kurz alle Geschäfte von Wichtigkeit, sie mochten einheimische oder auswärtige seyn. Sie war also die Seele der Regierung, von der sich Geist und Leben über alle öffentliche Berathschlagungen ausbreitete. Waren die Stimmen des Raths einmüthig, so hatten sie die Ver-

bindlichkeit der Gesetze, es galt keine Berufung von demselben auf einen höhern Richter. Entstand aber im Gegentheil zwischen den Suffeten und dem Rath eine Uneinigkeit, so wurde das streitige Geschäft vor das Volk gebracht. Bey einem solchen Fall hatte dieses die Freyheit, seine Gedanken freymüthig zu eröffnen, ja sogar den beyden andern Mitgenossen der gesetzgebenden Gewalt zu widersprechen. Was man in diesen Volksversammlungen für gut erkannte, wurde zu einem Gesetz, indem das Volk bey allen Vorfällen dieser Art die höchste Macht besaß. Dem ersten Anschein nach enthält diese Einrichtung nichts nachtheiliges. Denn da in einem freyen Staate, und besonders in einem kriegerischen, das Volk die Beschwerden des Staats größtentheils trägt, so gebührt ihm mit Recht ein Theil an der Regierung und der gesetzgebenden Macht. So lange die Sitten unschuldig sind, so lange die Liebe zu dem wahren Besten des Vaterlandes in den Gemüthern die Oberhand hat; so lange der schädliche Ehr- und Geldgeiz, nebst den Bestechungen verabscheuet werden; so lange wird aus einer solchen bürgerlichen Theilnahme kein Nachtheil entstehen können. So lange ein Staat klein und dürftig ist, können auch diese Forderungen ohne große Mühe erfüllt werden. Gelangt aber ein vorher kleiner und dürftiger Staat zu Reichthum und

Macht, so werden sie allmählich vergessen; das Volk wird seine Macht mißbrauchen, oder wenigstens leicht gereizt werden, sie zu mißbrauchen. Und so wird allen verderblichen Folgen der Eingang geöffnet. Carthago erfuhr diesen Nachtheil von der Regierung des Volks, bey und nach seinem zweyten Kriege mit den Römern. Der große Hannibal selbst, dem doch die Liebe für das Vaterland nicht streitig gemacht werden kann, und noch mehr seine Anhänger, trugen zu diesem Verderben nicht wenig bey.

Wie weit aber die Gewalt des Volks sich erstreckt habe, so lange die zwey erstern Theile, aus welchen die Regierung bestand, in gehdrigem Verhältniß gegen einander blieben, und jedem sein natürlicher Antheil an der Gewalt ungefränkt gelassen wurde, kann man nicht bestimmen. Muthmaßen kann man, daß dasselbe bey der Wahl der obrigkeitlichen Personen, bey Einführung der Gesetze, und vornehmlich bey denen, welche dasselbe besonders betrafen, eine entscheidende Stimme gehabt habe. Mit dem Wachsthum des Staates nahm auch die Macht des Volks zu Carthago eben so wie zu Rom, zu, und es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn es nicht von den Römern wäre zerstört worden, die allgemeine Freyheit dasselbst doch endlich das gleiche Schicksal wie zu Rom, obgleich später, würde erfahren haben.

Aus der Versammlung des Rathes wurde ein Ausschuß von hundert und vier Personen, und aus diesen, scheint es, noch ein engerer von fünf Männern geordnet. Das erstere Gericht kann das Centum, das zweyte aber das Quinque-Virat genannt werden. Die Gewalt des Centum-Virats war sehr weitläufig, ob sie gleich nur auf gerichtliche Sachen eingeschränkt war. Das Quinque-Virat aber war berechtigt, nicht nur alle ledige Stellen in seiner eignen Mitte zu besetzen, sondern auch diejenigen Personen aus der großen Rathversammlung zu erwählen, aus welchen das Gericht der hundert Männer bestand. Sie selbst waren nach den Suffetes die Häupter dieses Gerichts, und das Leben, Vermögen und die Ehre aller Bürger, beruhte großen Theils auf ihnen. Diese große Gewalt, welche mit dem Gericht der fünf Männer verknüpft war, gab der Carthaginensischen Regierung beynah das Ansehen einer Oligarchie. Weil aber die Mitglieder dieses Gerichts die Obliegenheiten ihres Amtes ohne Besoldung oder Belohnung verrichteten; weil sie auf eine freye Weise durch Stämme, nicht aber durch das Loos erwählt wurden, so konnte die Gewalt desselben gar wohl mit einer aristokratischen Regierung bestehen. Wahrscheinlich dauerte das Amt eines Fünf-Manns bis auf die Zeiten Hannibals lebenslang: Durch die Vermittlung dieses



großen Mannes aber wurde ein Gesetz eingeführt, nach welchem alle Richter jährlich sollten erwählt werden; mit dem Zusatz, daß keiner länger als bis auf diese Zeit bey dem Amte verbleiben sollte. *)

Dieses waren die Ordnungen, welche an der Regierung des Staates zu Carthago Theil hatten. Bekanntlich ist die Regierungsart dieses Staates von den größten Staatsmännern, auch außer Aristoteles, unter die vollkommensten der alten Zeiten gerechnet worden. Wie aber keine menschliche Anordnung eine solche Vollkommenheit erreichen kann, daß nicht durch den Lauf der Zeiten, durch Veränderung der Umstände und Gesinnungen, sich Unvollkommenheiten und Mängel einfinden sollten: so fallen auch an der Carthaginensischen Regierungsverfassung einige Fehler in die Augen, welche jedoch nur unter gewissen Umständen nachtheilig waren.

Der erste Fehler, welcher schon oben berührt ist, war, daß wenn der Rath in Berathschlagung oder Aburtelung der vorfallenden Angelegenheiten nicht einstimmig war, die Macht zu entscheiden alsdann dem Volke zustand. In der That lauft eine solche Verordnung den Grundregeln einer wohleingerichteten Regierung zuwider, weil auf

*) Ich weiche hier etwas von Heeren's Darstellung ab: aber ich denke, daß die meinige auch Manches für sich hat.

diese Weise leicht eine Volksregierung eingeführt wird. • Indessen kann man zur Entschuldigung dieser Unvollkommenheit anbringen, daß es in einem solchen Staate, welcher den Besitz der Freyheit vornehmlich dem Volke zu danken hat, auch nicht zum besten gehandelt sey, wenn dem Rath die völlige und unumschränkte Gewalt in allen Sachen übertragen wird, mit gänzlicher Ausschließung des Volkes. Wie viele das allgemeine Beste betreffende Sachen können nicht auf diese Weise, wenn der Geist der Partheylichkeit sich in die Rathsversammlung einschleicht, hintertrieben werden? welches, wenn das Volk auch einen Theil an der gesetzgebenden Gewalt hat, nicht so leicht zu besorgen ist. Hat eine Rathsversammlung, welche aus einigen hundert besteht, keinen Höhern über sich; so müssen öfters unter denselben Mißhelligkeiten sich ereignen, welche den Grund des Staates selbst erschüttern können, oder es kann sich leicht zutragen, daß diejenigen, welche die wenigste Klugheit besitzen, durch ihre vorsehliche, oder zufällige Vereinigung die höchste Gewalt an sich reißen, und die der Zahl nach wenigern Klugen von der Regierung entfernen. Die Geschichte der römischen Republik, wo der Senat nur auf die Unterdrückung des Volks bedacht war, ist Beweis davon.

Zweytens scheint es Aristoteles zu tadeln, daß das Quinque-Virat, oder das Gericht der

fünf Männer eine allzugroße Gewalt besessen habe, als daß dieselbe mit der Einrichtung einer eigentlichen Aristocratie bestehen konnte, welche doch bey der Carthaginensischen Regierungsverfassung die ursprüngliche Absicht war, oder wenigstens ihrer Bestimmung nach hätte seyn sollen. Man kann nicht läugnen, daß dieß eine wahre Unvollkommenheit ist. Es ist unter wenigen Machthabern leichter möglich, daß sie einstimmen, daß keiner dem andern in seinen ehrgeizigen Absichten Eintrag thut, und daher stand Carthago immer in Gefahr, von seinen Fünfmännern zu erleiden, was Rom von seinen Decemvirs erfuhr.

Aristoteles sieht es drittens bey der Carthaginensischen Regierung als etwas sehr nachtheiliges an: daß Verdienste und ein vornehmes Herkommen ohne Reichthum, nicht hinlängliche Eigenschaften waren, bedeutende Stellen zu erlangen. Seine Gründe brauche ich nicht zu wiederholen, sie sind leicht verständlich und sie sind sehr wahr. Wenn unter den Vornehmen und Reichen immer nur die Verdienstvollsten und Tugendhaftesten zu den höchsten Würden des Staats erhoben würden, so wäre eine solche Anordnung gerecht. Allein welcher Freystaat der alten und neuern Zeiten hat eine solche Verordnung in die Länge gewissenhaft beobachtet? Und da talentvolle Männer auch nach Ehre

und Würden streben, wer steht dafür, daß sie nicht oft zu gewaltsamen Mitteln ihre Zuflucht nehmen, um sich das zu verschaffen, wovon sie der Mangel des Reichthums entfernt hält.

Viertens findet es Aristoteles fehlerhaft: daß es zu Carthago eine gemeine Gewohnheit war, einer Person verschiedene Bedienungen aufzutragen. Die Gründe seines Tadelns sind diese: daß ein Mann, wenn er nur ein Amt bekleidet, viel tüchtiger sey, der Verwaltung desselben nach allen seinen Theilen obzuliegen: — Daß öffentliche Angelegenheiten mit mehrerer Hurrigkeit und minderm Zeitverlust besorgt werden, wenn sich die verschiedenen Gattungen von Geschäften in mehrere Hände vertheilen: — Daß verschiedene Bedienungen öfters einander entgegengesetzt sind; — und daß die Wohlfahrt eines jeden gemeinen Wesens, durch eine gleiche Vertheilung der Bedienungen desselben unter seine Mitglieder, sehr befördert werde. — Alle diese Gründe, besonders der letztere, sind unstreitig richtig. Denn nichts erweckt verdiente Männer nachdrücklicher zur Nachahmung, als eine unparthenische Vertheilung der Würden und Bedienungen des Staats; und nichts beugt kräftiger allen Unbequemlichkeiten vor, als eben diese gleiche Austheilung. Oder wie viel heimliches und öffentliches Mißvergnügen entsteht nicht in freyen Staaten, wenn die angesehensten Bedienungen, welche

Ehre, Macht und Reichthümer abwerfen, nur einigen wenigen Personen und Häusern anvertraut werden? Wenn sich aber zu Zeiten Umstände ereignen, daß man sich in einem Freystaat genöthiget sieht, die Bedienungen bey einer Person zu häufen, so müßten dann auch die Verdienste solcher Männer ausserordentlich groß seyn.

Aristoteles tadelt fünftens an der Carthaginensischen Regierungsverfassung überhaupt, daß bey derselben wider alle Bewegungen des Übels oder Gewaltthätigkeiten, welche sich zu irgend einer Zeit ereignen könnten, keine hinlängliche Gegenanstalten in der Anlage des Ganzen selbst angeordnet, sondern dergleichen Gefahren nur durch glückliche Umstände, als die Aussendung von Colonien, abgewendet wurden. — Hätte sich etwan eine genügsame Anzahl Bürger vorgenommen, sich zu empören, oder den obern Ordnungen den Gehorsam zu verweigern, so würden die Gesetze dieser Stadt selbst bey solchen Gelegenheiten keine hinlängliche Hülfe verschaffen können. — Dasselbe war noch mehr der Fall in der Römischen, als in der Carthaginensischen Verfassung. In der letztern war das Volk, wie Aristoteles selbst bemerkt, wenig zu Unruhen geneigt. Von den Römern wissen wir das Gegentheil. Ob sie klüger waren, und die eigennützigen Absichten ihrer Großen schärfer durchsahen; Oder ob der gemeine Mann zu Carthago

aus größerer Einfalt, oder weil er an einen strengern Gehorsam seit dem Anfang des Staats gewöhnt gewesen, wie einige dafür halten, die Empörungen verabscheuet habe, gehört nicht hieher. Gewiß ist es, daß die Römer glaubten, daß einheimische Unruhen ihren Staat und ihre Freyheit mehr befestigten, als zerrütteten; und daß man von einer Zeit zur andern, von denen, welchen die Verwaltung der Geschäfte aufgetragen war, Rechenschaft fordern müsse: und mit Recht, da die Absichten der Großen immer dahin zielten, das Volk durch Armuth in gänzliche Knechtschaft und slavische Abhängigkeit zu zwingen. Carthago hingegen hat keine Beispiele, daß der Rath die Unterdrückung des Volks zu seinem Augenmerk gemacht. Er erleichterte vielmehr demselben die Last, so viel es nur möglich war, und sorgte für das Aufnehmen und die Vermehrung des Vermögens auch bey dem gemeinen Manne. Die Geschichte zeigt, daß das Volk, weil es weniger Ursachen zum Mißvergnügen hatte, die meiste Zeit sich ruhig gehalten, und nur bey dem äußersten Drucke sich dem Rathe widersetzt habe. Weil es sich aber dabey nicht mit gehöriger Klugheit leiten konnte, so war es natürlich, daß diese Veränderung zu dem Untergang des Staats beytrug.

Es giebt aber bey der Carthaginensischen Republik noch einige Hauptfehler, welche weit wenig

ger als die vorbemerkten, zu entschuldigen¹ sind. Der erste ist: daß die Carthaginenser als eine Seemacht, und als ein Handelschaft treibendes Volk, sich in gar zu öftere und weitläufige Kriege auf dem festen Lande in Europa einließen. Dadurch vernachlässigten sie ihr Seewesen, welches die vornehmste Stütze ihrer Erhaltung war. Sie zogen auch durch diese Kriege die Aufmerksamkeit und Eifersucht der Römer auf sich; sie lehrten dieses Volk die Schifffarth: Sie wollten zuviel haben, und verlohren alles.

Ein anderer Fehler, welcher sie mehr als einmal ihrem gänzlichen Untergang sehr nahe brachte, war, daß sie jederzeit eine große Anzahl fremder und besoldeter Truppen unterhielten; und daß sie die Vertheidigung ihrer festen Plätze, ja der Hauptstadt selbst, nicht ihren eignen gebornen Unterthanen übergaben. Die Eingebornen hingen ihrem natürlichen Hang zur Kaufmannschaft weit stärker als dem Soldaten-Leben nach. Ihre Reichthümer aber setzten sie in den Stand, ganze Heere Kriegsvölker von den benachbarten Staaten in Spanien und Griechenland in Sold zu nehmen. Diese Art von Staatsklugheit, welche man bey allen Handelschaft treibenden Völkern findet, scheint dem ersten Ansehen nach sehr vorzüglich zu seyn: aber diese Vorzüge werden durch sehr gefährliche Unbequemlichkeiten weit überwogen. Fremde Völk-

ter werden bey dem ersten Mangel der Bezahlung, oder wenn ihnen nicht alle ihre frechen Forderungen bewilliget werden, die Waffen wider ihre Herren ergreifen. Sie kennen diejenige Liebe des Staats und des Vaterlands nicht, welche die Herzen freyer Bürger erfüllt, und sie zu dem edeln Muthe entflammet, bey der Vertheidigung ihrer gemeinschaftlichen Mutter den letzten Blutstropfen zu vergießen.

Die niedere Classe des Volks zu Carthago war nicht gewohnt, die Waffen zu führen. Hieraus entstand ein dritter Hauptfehler, welcher nicht wenig den Untergang der Republik befördert hat. Dieser reiche Staat lag offen. Er war also eine leichte und reizende Beute für jeden, der eine Landung versuchen wollte. Die Geschichte des Agathokles giebt uns einen sichtbaren Beweis, wie wenig die Gegenden von Carthago im Stande waren, sich zu vertheidigen. — Die Belagerung von Syrakus mußte aufgehoben, die Völker in Eil aus Sicilien nach Afrika übergeschiffet werden, um die Hauptstadt zu retten, welche mit Furcht und Schrecken erfüllt war. Scipio hat im zweyten römischen Kriege dieses Beyspiel des Agathokles glücklich nachgeahmet.

Zu diesen Fehlern kam noch die innere Uneinigkeith, jedoch ohne Verschulden der eingeführten Regierungsart, das verderblichste, aber auch bey

nahe das unvermeidlichste Gift aller freyen Staaten. Dieß sind die Unvollkommenheiten, welche von Aristoteles und andern an der Carthaginensischen Regierungsverfassung gerügt worden sind. Jetzt noch einige Worte über gewisse Vorzüge derselben.

Sie hielten öffentliche Mahlzeiten. Wahrscheinlich waren diese eine Nachahmung der Lacedaemonischen Phiditien; wenigstens waren sie zu gleichem Zweck, wie in Sparta angeordnet, denn sie hatten zur Absicht, alle Arten von Schwelgerey zu hindern, die Gemüther der Carthaginensischen Jugend dadurch, daß man ihnen tugendhafte Gesinnungen einflößte, zu bilden, und eine edle Racheiferung unter denselben zu erwecken. Bey diesen Mahlzeiten wurden die jungen Leute von den Ältesten, welche denselben beywohnten, in der Kunst des Lebens unterrichtet: Sie hörten kluge Erörterungen und hatten also überall Beyspiele der Weisheit und der Tugend vor sich.

Als sich die Macht der Stadt Carthago in die Ferne auszubreiten anfieng, so führte sie die Gewohnheit ein, von einer Zeit zur andern in verschiedene Gegenden der eroberten Länder Pflanzvölker abzuschicken. Da in Carthago die Handelschaft überaus blühte, da täglich neue Reichthümer eingebracht wurden, so vermehrte sich die Zahl ihrer Bürger ungemein. Diesem so starken Anwachs konnten zum Besten des gemeinen Wesens keine an-

ständigen Wohnsitze, als durch diese Ausschickung, angewiesen werden; und es wurde zu gleicher Zeit auch für die Noth der Dürftigen gesorget, dergleichen sich immer in einer Stadt finden, in welcher Handel und Wandel am trefflichsten gehen. *) Es wurde auf diese Weise, wie Aristoteles oben bemerkte, eine große Anzahl Leute beyseite geschafft, welche vielleicht zu Neuerungen aufgelegt waren, oder durch angesehene Männer dazu leicht hätten gereizt werden können. Man versicherte sich auch dadurch am gewissten sowohl der gemachten Eroberungen, als der ganzen Handlung, wenn jene von eignen Leuten bewohnt, diese von eignen Leuten betrieben wurde. Eine Einrichtung, bey welcher sich viele griechische Staaten und Rom selbst, wenigstens eine lange Zeit, sehr wohl befunden haben.

Noch muß ich einige Schwierigkeiten anzeigen, die mir im Texte aufgestoßen sind.

Zu S. 262. Aber auch dabey 20. 20. Könnte die Stelle nicht so verändert werden: μηδὲ τ. τ. τ., ἀλλὰ διαφέρων, ἐκ τετῶν δὲ αἰρετῶς.

Ebend. Was nun denjenigen Tabel 20. 20. Das τὰ μὲν ἔν πλείω ist durchaus dur

*) Vergl. Politik 6. 5. S. 527.

fel. Besonders ist mir der Gegensatz von $\mu\epsilon\upsilon$ und $\delta\epsilon$ unverständlich, da doch im Nachsatz nur von eben solchen Abweichungen die Rede ist.

S. 164. Auch der unter andern *ic. ic.* Heißt die Stelle: Alle Prozesse werden in Carthago nur vor Einem Tribunal gerichtet. Oder heißt es: alle Prozesse werden nur von Magistratspersonen, nicht von Privat. Richtern gerichtet? Auch Schloßer ist bey dieser Stelle ganz willkürlich zu Werke gegangen.

S. 166. Es ist auch sehr *ic. ic.* Genau genommen bleibt es ganz ungewiß, ob das $\delta\alpha\pi\alpha\nu\eta\sigma\alpha\nu\tau\epsilon\varsigma$ auf den Aufwand geht, der gemacht werden muß, um zu dem Amte zu gelangen, oder auf den im Amte selbst gemachten.

S. 167. Wenn Aristoteles vom Gesetzgeber verlangt, er solle die obrigkeitlichen Personen von Nahrungsorgen befreien, so kann dieses nicht anders, als durch Besoldung geschehen. Und oben hatte er doch selbst die Einrichtung vorzüglich gefunden, daß solche Aemter nicht mit Besoldung verbunden seyn.

Einleitung zu den Gesetzen des Charondas.

Bey allen Berathschlagungen und Verhandlungen soll man mit Gott den Anfang machen, denn, sagt das Sprüchwort, Alles Gute kommt von Gott. Aller schlechten Handlungen enthalte dich, vorzüglich um den göttlichen Beystand nicht zu verscherzen; denn Gott hat keine Gemeinschaft mit den Ungerechten.

Ein jeder müsse seinen Sinn und sein Bestreben darauf richten, alle Dinge nach ihrem wahren Werth zu würdigen und zu behandeln. Denn auf das Große und Kleine gleichen Fleiß und gleiche Anstrengung verwenden, verräth eine sehr kleinliche und gemeine Denkungsart. Darum soll man sich vorsehen, daß man nicht mit gleichem Eifer über das Kleine, wie über das Große herfalle, sondern man soll ein jedes Ding nach seinem wahren Werth und Gehalt abmessen und behandeln. —

Einem Ungerechten — Manne oder Weibe, welche vom Staate verurtheilt worden, soll niemand Hülfe leisten, auch keinen Umgang mit ihm pflegen, oder zu seiner Schande dem gleich gehalten werden, mit dem er umgeht.

Männer von vorzüglichem Rufe der Rechtschaffenheit soll man lieben, ihren Umgang suchen, und nach der wahrhaftigen Einweihung in die größ-